

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	19.05.2009	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Antrag der Kreistagsfraktion B.90/GRÜNE vom 17.04.09: Minimierung des Fluglärms am Flugplatz Hangelar</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zu den im Antrag unter I. genannten Punkten 1 – 4 und 6 sowie zu der unter II. geforderten Prüfung der Ruhezeiten zunächst die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsichtsbehörde einzuholen.

Zu der im Antrag unter I. genannten Ziffer 5 wird die Verwaltung beauftragt, durch ein Gutachten klären zu lassen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Umsetzung der dort enthaltenen Forderung der Antragstellerin auf die Flugplatzgesellschaft hätte.

Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der Flugplatzgesellschaft werden gebeten, sich bis zur abschließenden Klärung der Fragen entsprechend der Beschlusslage zu verhalten.

**Erläuterungen:**

Die im Antrag unter I., Ziffern 1 – 4 enthaltenen Punkte zielen darauf ab, die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf um bestimmte Regelungen für den Betrieb auf dem Verkehrslandeplatz Hangelar zu ersuchen. Zu der Frage, ob die Aufsichtsbehörde befugt ist, die unter I., Ziffern 1 – 4 aufgeführten Regelungen anzuordnen, kann nur von der Bezirksregierung Düsseldorf eine verbindliche Aussage gemacht werden. Daher liegt es nahe, zunächst deren Stellungnahme hierzu einzuholen. Dasselbe gilt für die im Antrag unter II. erbetene Prüfung der Ruhezeiten.

Die im Antrag unter I., Ziffer 5 geforderte zeitliche Beschränkung der Platzrundenflüge unterliegt grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der Flugplatzgesellschaft. Eine sachgerechte und auch am Wohl der Gesellschaft orientierte Entscheidung über diesen Punkt ist aber nur möglich, wenn sich der Rhein-Sieg-Kreis zuvor eine Vorstellung davon verschafft hat, welche wirtschaftlichen Konsequenzen eine solche Beschränkung für die Flugplatzgesellschaft nach sich zöge. Dies muss daher ebenfalls gutachtlich untersucht werden.

Bis zur Klärung der o. g. Fragestellungen kommt daher eine Weisung des Rhein-Sieg-Kreises an seine Vertreter in den Gremien der Flugplatzgesellschaft Hangelar, die sich auf die Realisierung der Ziele der Antragstellerin erstreckt, nicht in Betracht.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)